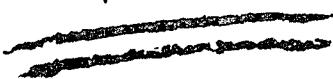


II-8384 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 18. Jänner 1993
GZ: 10.101/526-X/A/5a/92

3768/AB

1993-01-19

zu 3991/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3991/J betreffend Raststationen bei Autobahnen, welche die Abgeordneten Mag. Barmüller und weiterer Abgeordneter am 18. Dezember 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Welche inhaltlich relevanten gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Erlässe und Weisungen betreffend Einbindung bestehender Infrastruktur zu Rast- und Erholungszwecken entlang von Autobahnen gibt es seitens Ihres Ressorts und wie lauten diese?

Antwort:

Gesetzliche Grundlage bilden die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 i.d.g.F.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Gemäß § 26 Abs.2 dieses Gesetzes sind Zu- und Abfahrten zu einzelnen (privaten) Grundstücken auf Autobahnen unzulässig.

Die verkehrsmäßige Einbindung von bestehenden, auf Privatgrundstücken entlang von Autobahnen liegenden Rast- und Erholungsanlagen ist daher rechtlich nicht möglich.

Autobahnstationen mit unmittelbarem Zugang zu einer Bundesautobahn liegen als Betrieb im Sinne des § 27 Bundesstraßengesetz daher immer auf Bundesstraßengrund. Sie gehen mit ihrer Errichtung in das Eigentum des Bundes über und werden dem Errichter gegen Entgelt in Bestand gegeben.

Im Erlaßwege wurde vom seinerzeitigen Bundesministerium für Bauten und Technik geregelt, daß die Errichter in öffentlichen Ausschreibungen ermittelt werden. Ausschreibung und Abschluß der Bestandverträge sind dem Bund vorbehalten.

Punkte 2 und 6 der Anfrage:

Gibt es im allgemeinen für Autobahnstationen räumliche Schutz-zonen, die die Errichtung weiterer Autobahnstationen oder die Ankündigung ähnlicher Stationen verbietet?

In welchem Ausmaß wurden Schutzzonen im Sinne der Frage 2 für die A 9 Pyhrn Autobahn festgelegt?

Antwort:

Ja, es gibt räumliche Schutzzonen, die die Errichtung weiterer Autobahnstationen oder die Ankündigung ähnlicher Stationen verbieten.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Entlang der A 9 sind zwischen der A 1 und der Staatsgrenze bei Spielfeld 6 Stationen errichtet bzw. vorgesehen. Die Länge der Schutzzonen beträgt 18 bis 51 km.

Punkt 3 der Anfrage:

Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht eine solche Festlegung von Schutzzonen?

Antwort:

Gesetzliche Grundlage sind die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes. Die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Straßenverwaltung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes.

Punkt 4 der Anfrage:

In welcher Form wurden diese von wem festgelegt (Verordnung, Bescheid, Erlaß usw.)?

Anwort:

Im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung werden Schutzzonen durch privatrechtlichen Vertrag vereinbart. Rechtspolitisch stellen sie eine Abgeltung für den hohen Errichtungsaufwand des Bestandnehmers dar.

Punkt 5 der Anfrage:

Nach welchen Kriterien werden Ausmaß und Größe dieser Schutzzonen bemessen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Die Schutzzonen werden nach wirtschaftlichen (Verkehrsbelastung und zu erwartender Umsatz) und technischen (Festigung der Standorte der einzelnen Stationen) Gesichtspunkten festgelegt. Diese Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesstraßenverwaltung in dem jeweils betroffenen Bundesland (bzw. Sondergesellschaft) und der Planungsgruppe der Mineralölwirtschaft.

Punkt 7 der Anfrage:

Wurden im Zuge des Verfahrens der Bezirkshauptmannschaft Leoben, Zl.11.0 Da 3-91 bis zu der am 27. November 1991 anberaumten mündlichen Verhandlung betreffend Einbindung eines bestehenden Betriebes als "Raststation" Einwendungen der Pyhrn Autobahn AG vorgebracht?

Antwort:

Nach den vorliegenden Informationen hat die Pyhrn Autobahn AG entsprechende Einwendungen im Verfahren vorgebracht.

Punkte 8 bis 11 der Anfrage:

Wenn nein, was sind die rechtlichen Folgen dieses Nichtvorbringens?

Warum wurde das gegenständliche Verfahren aus Anlaß der Berufung von der Berufungsbehörde gem. § 38 AVG ausgesetzt, obwohl weder ein anderes Verfahren anhängig ist noch anhängig gemacht wurde?

Ist es im Rahmen der Vollziehung Ihres Ressorts üblich, daß in solchen Verfahren bezüglich zu wahrer Fristen Schreiben der

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Pyhrn Autobahn AG nach dem Datum ihres Entstehens und nicht nach dem Datum ihres Einlangens bei der Behörde beurteilt werden?

Wie beurteilen Sie als zuständiger Minister die Entscheidung, das gegenständliche Verfahren gem. § 38 AVG auszusetzen?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Fragen bezieht sich auf ein straßenpolizeiliches Behördenverfahren. Aufgaben der Straßenpolizei sind nicht vom Wirtschaftsministerium wahrzunehmen und es liegen dazu keine Informationen vor.

